

werden, dann wäre doch eine etwaige Erhöhung der 2 Prozent, die auch gar geringe Beträge abwerfen, vorzusehen, ebenso wären ausdrücklich die Modalitäten der Verteilung der Tantieme auf die einzelnen Stücke in dem Sinne zu normieren, daß auf die Gesamtzahl der aufgeführten Werke die wirklich geschützten Nummern nur auf den ihnen zukommenden Bruchteil der Gebühr Anspruch erheben dürfen, und schließlich wären Garantien für die Sicherung der Tantieme aufzustellen. Dann müßten dem eidgenössischen Amt für geistiges Eigentum die Programme eingesandt und dasselbe zur offiziellen Mitwirkung bei Berechnung der Tantieme herangezogen werden können, und es sollte ausdrücklich vorgesehen werden, daß die durch Tantiemebezahlung erzwungene Aufführung kein berechtigtes künstlerisches Interesse des Autors verletzen darf.

8. Die im Jahre 1866 von der Schweiz Frankreich gegenüber erlangte Konzession zugunsten der freien Benutzung der Werke der Tonkunst für unsere Musik- und Spielwerkindustrie, welche Konzession 1886 auch in die Berner Konvention übergegangen ist, hat sich im laufenden Jahre in einen der Schweiz fortwährend vorgeworfenen Mißbrauch verwandelt; durch die in das Urheberrecht geschlagene Bresche stürzte sich nämlich die seither so gewaltig entwickelte Industrie der Sprech- und Spielmaschinen, um gebührenfrei das Rohprodukt für ihre Erzeugnisse, die Musik, zu benutzen. Daraus entstand eine große Benachteiligung der Komponisten, vorerst in ihren materiellen Interessen, denn ein einmal auf solchen Instrumenten gespieltes Tonstück wird so »populär«, daß der Vertrieb der Noten sehr darunter leidet (die gegenteilige Behauptung ist unrichtig); sodann werden die Stücke für diese Maschinen so zugestuft und manchmal entstellt, daß die Integrität des Werkes darob in die Brüche geht. Nachdem eine erstmalig an der Pariser Konferenz 1896 versuchte Lösung nicht geglückt war, wurde eine Neuordnung dieser Verhältnisse in Berlin 1908 angestrebt und erzielt, allerdings nur hinsichtlich der Benutzung der Werke der Tonkunst auf derartigen Instrumenten, da die Benutzung der Werke der Literatur durch Phonographen usw. den allgemeinen Urheberrechtsgrundsätzen unterliegt. Die Berliner Konferenz anerkannte prinzipiell das Recht der Übertragung der Werke der Tonkunst auf die mechanischen Instrumente, sowie das Recht der Aufführung der so übertragenen Kompositionen, jedoch mit der einschränkenden Maßgabe, daß die einzelnen Staaten die Ausdehnung dieser Rechte für ihr Gebiet gewissen Bedingungen unterwerfen dürfen, und daß die Neuregelung keine rückwirkende Kraft haben solle, so daß alle bis jetzt erlaubt benutzten Werke auch fernerhin der freien Benutzung offen stehen. Bei dieser Lösung war die Beibehaltung der jetzigen Bestimmung der Berner Konvention (Schlußprotokoll B. 3), wie die schweizerische Delegation sie anregte, ausgeschlossen.

Wie soll nun der schweizerische Gesetzgeber vorgehen? Unsere Spielmusikindustrie hat sich durch die anderen Länder überholen lassen, oder, besser gesagt, die Musikwerke wurden durch die Sprech- und Singmaschinen verdrängt, und die Fabrikation mußte sich auch in der Schweiz hauptsächlich letzterer Industrie zuwenden, die speziell für den Export arbeitet.*) Deutschland hat nun in dem schon erwähnten neuesten Gesetz vom 22. Mai 1910 zur Einführung der Berner Konvention für das Deutsche Reich das System der Zwangslizenzen eingeführt. Die bisherigen Bestimmungen, durch einen ausführlichen Motivenbericht erklärt, sind außerordentlich kompliziert. Wir haben in unseren Zeitsätzen nur das Prinzip angedeutet, das den Komponisten vollständig darüber entscheiden lassen möchte, ob er ein Werk der Übertragung auf solche Instrumente ausliefern will oder nicht; hat er jedoch einem Dritten gegen Entgelt eine solche Übertragung zugestanden, oder diese selbst vorgenommen, dann kann jeder andere Fabrikant auch verlangen, das betreffende Werk für derartige Instrumente — es braucht nicht die gleiche Kategorie zu sein — zu benutzen, indem er eine angemessene, im Streitfalle vom Gericht festzusetzende Ent-

schädigung zahlt; die deutsche Regierung hat also auch hier sich geweigert, den Weg der gesetzlichen, zum voraus festgestellten Tantieme zu beschreiten.*) Die Zwangslizenz wurde in Aussicht genommen, um der Gefahr von Bildung von Monopolen unter den kapitalkräftigen Industriellen zu begegnen. Unsere Fabrikanten haben jedenfalls ein Interesse daran, sich mit den Komponisten zu verständigen und Anschluß an Organisationen zu suchen, die sich in Deutschland zur Ausbeutung des neuen Rechtes schon gebildet haben oder noch bilden werden. Der deutsche Entwurf sieht Gegenseitigkeitsverträge vor. Die Sache ist aber so unabgeklärt, daß erst die Beratung des Entwurfes und sodann die Unterhandlung mit anderen Ländern abgewartet werden müssen, bevor sich übersehen läßt, welche Bestimmungen — sie müssen sich durch Einfachheit auszeichnen — für unsere Verhältnisse die angemessensten sind. Unterdessen existiert am alten Repertoire noch auf Jahre hinaus genügend Stoff zur Verwertung. Darauf aber sei ausdrücklich aufmerksam gemacht, daß Deutschland, Frankreich und Italien die Wiedergabe von Kompositionen, seien es rein musikalische oder auch gesungliche, einzig und allein nach ihrer Melodie gestatten, nicht etwa die Wiedergabe von Melodie und Text auf dem Phonographen, daß also keine derartigen Übertragungen dorthin ausgeführt werden dürfen. So gut wie die Industrie für die stetigen Fortschritte in der Fabrikation die Patentinhaber bezahlt, so gut wird sie sich mit der ja immerhin bescheiden bleibenden Entschädigung der Musikproduzenten abfinden müssen und abfinden können.

VII. Sanktion.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig in das Urheberrecht der Werke der Literatur und Kunst eingreift, hat dem Urheber oder dessen Rechtsnachfolger auf Klage hin eine vom Richter nach freiem Ermessen festzusetzende Entschädigung zu zahlen. Wer ohne ein solches Verschulden einen derartigen Eingriff vornimmt, kann nur auf Unterlassung weiterer Störungen des Urheberrechts und auf Herausgabe der Bereicherung belangt werden.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Urheberrecht verletzt, kann überdies auf Klage des Geschädigten je nach der Schwere der Verletzung zu einer Geldbuße von 10—2000 Frs. verurteilt werden. Wird auch der Name oder das Zeichen des Urhebers oder Verlegers nachgebildet, so kann auf Gefängnis bis auf ein Jahr oder auf Geldbuße und Gefängnis innerhalb der angegebenen Begrenzung erkannt werden.

Teilnahme, Begünstigung und Versuchshandlung werden mit einer geringeren

*) Der Passus im Motivenbericht, der überhaupt gegen jedes System der Tantieme sich anführen läßt, lautet: »Die dabei unvermeidliche Schematisierung würde von vornherein eine zutreffende Bewertung der Güte und Bedeutung eines Tonwerkes unmöglich machen; auch könnte eine Festsetzung der Gebühren nur den Verhältnissen, wie sie jetzt liegen, Rechnung tragen und müßte zu einer Verletzung der Interessen auf der einen oder andern Seite führen, sobald sich im Laufe der Zeit jene Verhältnisse ändern.«

In der Reichstagskommission ist zuerst eine Vergütung von 2% des Bruttoverkaufspreises einer jeden einzelnenervielfältigung, mindestens aber von 1 Pfennig, sowie die Bestimmung vorgeschlagen worden: »Der Gebührensatz für die Lizenz ist vom Bundesrat nach Anhörung der Sachverständigenkammern für einen Zeitabschnitt von jeweils 3 Jahren festzulegen.« Diese Kommissionsfassung wurde jedoch wieder gestrichen und der Regierungsvorschlag (»angemessene Vergütung«) vom Reichstag in zweiter und dritter Lesung am 3. und 6. Mai angenommen.

*) Ausfuhr von Musikwerken im Jahre 1906: 1 368 000 Fr., von Phonographen: 1 298 000 Fr.